

Richtlinie der Stadt Remscheid zur Förderung von Lastenfahrrädern

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel der Förderung
2. Antragsberechtigung
3. Fördergegenstand
 - a.) Förderfähige Lastenräder
 - b.) Förderfähige Nutzung
 - c.) Förderfähige Anschaffungsart
4. Art und Höhe der Förderung
 - a.) Förderhöhe
 - b.) Maximale Förderanzahl
 - c.) Bagatellgrenze
 - d.) Fördervolumen
5. Verbot der Doppelförderung
6. Mitteilungspflichten
7. Nutzungspflicht der Fördernehmerin / des Fördernehmers
8. Monitoring

B. Verfahren

9. Antragstellung
10. Prüfung der Förderfähigkeit
11. Bewilligung der Förderung
12. Auszahlung der Fördermittel

C. Nachweispflicht und Rückforderung

13. Verwendungsnachweis
14. Rückforderung der Fördermittel

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel der Förderung

Die Stadt Remscheid möchte mit einer Kaufprämie für Lastenräder Anreize für einen emissionsfreien Transport bieten.

Hiermit sollen sowohl dem Luftreinhalteplan, den städtischen Klimazielen als auch dem Umstieg auf eine umweltverträglichere Mobilität Rechnung getragen werden.

Die Förderung von Lastenrädern ist hierbei ein tragendes Element. Nicht nur für etablierte Transportdienstleister, sondern auch für Privatpersonen, Vereine oder andere Gewerbetreibende sind Lastenräder ein geeignetes Transportmittel.

Durch dieses Förderprogramm sollen insbesondere in Remscheid ansässige kleine Unternehmen, Vereine und Privatpersonen angesprochen werden, die weder nach den Förderrichtlinien des Bundes noch denen des Landes NRW förderfähig wären.

2. Antragsberechtigung

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt:

- Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Remscheid
- Eingetragene oder gemeinnützige Vereine und Verbände (Eintrag im Remscheider Vereinsregister oder mit Niederlassung in Remscheid)
- Private Unternehmen bis zu einer Betriebsgröße von 9 Mitarbeitenden sowie sonstige Selbstständige und Freiberufler (mit Firmensitz oder Niederlassung in Remscheid; unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Genossenschaften)
- In freier Trägerschaft befindliche Kindertagestätten, Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, Schulen und Krankenhäuser im Stadtgebiet Remscheid

3. Fördergegenstand

a.) Förderfähige Lastenräder

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Investitionen in serienmäßig hergestellte Lastenfahrräder und E-Lastenanhänger für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell. Diese Lastenfahrräder können über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.

Diese müssen:

- Über standardisierte Sonderaufbauten sowie Sonderaufbauten zum Transport verfügen und
- Über ein Mindest-Transportvolumen von 1m³ verfügen oder
- Eine Nutzlast (=zulässiges Gesamtgewicht-Eigengewicht des Lastenrades) von mindestens 150 kg transportieren können oder
- Eine Zuladung von mindestens 50 kg haben.

Ebenso förderfähig sind Gespanne, bestehend aus einem Lastenrad und einem Anhänger zum Transport von Gütern, sowie Anhänger zum Transport von Kindern und Gütern.

Der Anhänger muss:

- gemäß der sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN EN 15918 gefertigt worden sein,
- eine Zuladung von mindestens 20 kg haben.

Nicht förderfähig sind:

- (E-) Lastenräder und (E-) Gespanne, welche vor Erhalt des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- Fahrräder, die vorrangig für den gewerblichen Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas).
- Fahrräder, deren Transportfläche als reine Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z.B. Getränkeverkauf).
- die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte.
- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenräder sowie neuer Lastenräder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen.
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell.
- Eigenleistungen des Antragsstellers (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.).

b.) Förderfähige Nutzung

Die geförderten Lastenfahrräder können für die gewerbliche und die private Nutzung verwendet werden.

c.) Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenfahrrädern. Die gewährte Kaufprämie darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden.

Das Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf 3 Jahre limitiert wird und danach eine Übernahme des Lastenfahrrades durch den Antragsstellenden vertraglich vereinbart wird (Eigentumsübertragung).

Von der Kaufprämie ausgeschlossen sind Mietkäufe.

Hinweis zum Ratenkauf: Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf die bewilligte(n) / geförderte(n) Einheit(en) beziehen. Dies ist durch die Angabe der Rahmennummer sicherzustellen.

4. Art und Höhe der Förderung

a.) Förderhöhe

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.

Dabei sind bei Antragstellern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, grundsätzlich Nettobeträge anzusetzen.

Der Fördersatz beträgt:

- 50 Prozent der Anschaffungskosten,
- Maximal jedoch 2.500 € pro Lastenfahrrad bzw. maximal 3.000 € für Gespanne

b.) Maximale Förderanzahl

Pro Antragsberechtigter/Antragsberechtigtem im Gewerbebereich können maximal bis zu 2 Fahrzeuge bzw. Gespanne gefördert werden.

Bei Privatpersonen ist ein Antrag je Haushalt zulässig.

c.) Bagatellgrenze

Es wird eine Bagatellgrenze von 150 € Anschaffungskosten der förderfähigen Lastenräder / Anhänger festgelegt. Unterschreiten die Anschaffungskosten die Höhe von 150 €, ist keine Förderung über das Programm möglich.

d.) Fördervolumen

Anträge können bis zum Erreichen des Fördervolumens in Höhe von 20.000,00 € bewilligt werden.

5. Verbot der Doppelförderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme grundsätzlich aus.

6. Mitteilungspflichten

Die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger ist über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren dazu verpflichtet mitzuteilen, wenn:

- Das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird.
- Der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird.
- Die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger ihre bzw. seine Tätigkeit einstellt / ihre bzw. seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern.

7. Nutzungspflicht der Fördernehmerin / des Fördernehmers

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich die Fördernehmerin / der Fördernehmer gegenüber der Stadt Remscheid, den Fördergegenstand über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren überwiegend im innerstädtischen Verkehr als Ersatz für die Nutzung eines PKW im Stadtgebiet Remscheid zu nutzen.

8. Monitoring

Es ist beabsichtigt, mithilfe von Interviews eine Evaluation des Förderprogrammes vorzunehmen, um die durch das städtische Förderprogramm erzielten Verlagerungseffekte zu ermitteln.

B. Verfahren

9. Antragstellung

Für die Antragstellung ist der maßgebliche Zuwendungsantrag – entweder für gewerblich/dienstlich genutzte oder für privat genutzte Lastenräder bzw. Gespanne – zu verwenden.

Der Antrag wird bei der Stadt Remscheid eingereicht. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet. Neben den im jeweiligen Antragsvordruck geforderten einzureichenden Antragsunterlagen ist in jedem Fall ein vom Fachhandel vollständig ausgefüllter Kostenvoranschlag gemäß Antragsvordruck beizufügen. Die Förderperiode beginnt nach Beschluss dieser Förderrichtlinie durch den Rat der Stadt Remscheid.

10. Prüfung der Förderfähigkeit

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der Angebote.

11. Bewilligung der Förderung

Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Bewilligung binnen 6 Wochen. Die Förderhöhe richtet sich hierbei nach dem im Kostenvoranschlag genannten Kaufpreis unter Abzug eventuell gewährter Rabatt- bzw. Skontoabzüge.

12. Auszahlung der Fördermittel

Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist das Vorliegen des Bewilligungsbescheides nach Ziffer 11 dieser Richtlinie, der eingetretenen Rechtskraft sowie die Vorlage eines mit den Angaben im Kostenvorschlag korrespondierenden Kaufbeleges bzw. Leasingantrages.

Die Rechnung / der Leasingantrag muss

- auf den Antragstellenden ausgestellt sein
- die Rahmennummer des Lastenrades bzw. zusätzlich des Anhängers enthalten sowie
- dem Fördergeber in Kopie übermittelt werden.

Sofern der Rechnungs-/Leasingbetrag von dem im Kostenvoranschlag genannten Kaufpreis abweicht, wird der Förderbetrag unter Berücksichtigung der in den Ziffern 3 und dieser Richtlinie festgesetzten Konditionen entsprechend angepasst.

C. Nachweispflicht und Rückforderung

13. Verwendungsnachweis

Auf Anfrage ist die Nutzung des Lastenrads für die Dauer von 3 Jahren nachzuweisen.

14. Rückforderung der Fördermittel

Die Stadt Remscheid behält sich innerhalb des unter Ziffer 13 dieser Richtlinie genannten Zeitraums vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn

- Die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- die unter Ziffer 7 dieser Richtlinie genannte Nutzungsverpflichtung nicht erfüllt wurde.
- eine auflösende Bedingung (z.B. Veräußerung des Lastenfahrrades bzw. Gespannes oder des Anhängers) eingetreten ist.
- bei Leasingverträgen der Eigentumsübergang nach 3 Jahren nicht nachgewiesen wurde.
- berechnete Zweifel an der Verfassungstreue der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bestehen.
- bei gewerblichen Unternehmen der Mindestlohn nicht eingehalten wird.
- gegen sonstige Verpflichtungen bzw. Auflagen / Vorgaben des Bewilligungsbescheides verstoßen wurde.